

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VII/1-1100/1-1963.

Wien, am 11. Juni 1963.

Betrifft: Nö. Karenzurlaubsgeld-
gesetz, Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. JUNI 1963

Zl.: 508 Firs.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Bundesgesetz vom 15.12.1961, BGBl.Nr.17/1962, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wurde, und das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl.Nr.185/1962, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wurde, brachten einige Verbesserungen der Bestimmungen über die Gewährung des sogenannten Karenzurlaubsgeldes.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher in Anpassung an die durch diese Gesetze erzielten Verbesserungen auch jenen weiblichen Bediensteten, die dem nö. Karenzurlaubsgeldgesetz unterliegen, gleiche Rechte bringen. So soll sichergestellt werden, daß das Karenzurlaubsgeld bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes auch dann weitergebührt, wenn das Dienstverhältnis der Kindesmutter während des Karenzurlaubes aufgelöst wird. Außerdem sieht der Entwurf der Novelle eine Erhöhung des monatlichen Freibetrages von 720 S auf 810 S für den Ehemann bei Ermittlung der Höhe des Familieneinkommens vor, die für den Bezug eines Karenzurlaubsgeldes entscheidend sein kann.

Auf Grund ihres am 11. Juni 1963 gefaßten Beschlusses beehrt sich daher die niederösterreichische Landesregierung den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das nö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr.335/1961, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hollnagel

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Anpassung an die Verbesserungen bringen, die beim Karenzurlaubsgeld für arbeitslosenversicherungspflichtige weibliche Bedienstete durch die Punkte 17 bis 19 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl.Nr.17/1962 (Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) und bei Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl.Nr.185/1962 (Novelle zum Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft) erreicht wurden.

Die Bestimmungen des nö. Karenzurlaubsgeldgesetzes, LGBl.Nr.335/1961, sind daher entsprechend abzuändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z.1:

Nach der derzeitigen Rechtslage muß die Mutter, um bei Auflösung des Dienstverhältnisses den Rechtsanspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht zu verlieren, das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt auflösen, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde. Wird das Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes gelöst, erlischt der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld.

Durch den Entwurf soll analog der im Artikel I Z.17 des BGBl.Nr.17/1962 vorgenommenen Änderung des § 25 a Abs.1 Z.1 lit.b des ALVG. und der in Artikel I Z.1 des BGBl.Nr.185/1962 vorgenommenen Änderung des § 1 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Ersatzleistungen sichergestellt werden, daß das Karenzurlaubsgeld bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes auch dann weitergebührt, wenn das Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes aufgelöst wird. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse des Dienstgebers, weil der Dienstposten der weiblichen Bediensteten, die das Dienstverhältnis aufzulösen beabsichtigen, nicht bis zum Ende des Karenzurlaubes gebunden bleibt.

Zu Artikel I Z.2:

Durch diese Bestimmung soll ebenso wie durch Artikel I Z.17 des BGBI.Nr.17/1962 und Artikel I Z.2 des BGBI.Nr.185/1962, klargestellt werden, daß eine Mutter, deren neugeborenes Kind in einer Krankenanstalt gepflegt wird, während der Zeit des Krankenhausaufenthaltes des Kindes weiterhin Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besitzt.

Zu Artikel I Z.3:

Bei der Erstellung des im § 4 Abs.1 vorgesehenen Freibetrages wurde wie im § 5 Abs.3 des BGBI.Nr.38/1961 von der 9. Durchführungsverordnung zum AIVG., BGBI.Nr.190/1956, ausgegangen, die einen Freibetrag von 170 S wöchentlich vorsah. Dieser Freibetrag wurde durch die 13. Durchführungsverordnung zum AIVG., BGBI.Nr.301/1961, auf 190 S wöchentlich (= 817 S monatlich) erhöht. Um zu einem durch 30 teilbaren Betrag zu gelangen, sieht die Novelle - ebenso wie Artikel I Z.3 des BGBI.Nr.185/1962 - als Freibetrag monatlich 810 S vor.

Zu Artikel I Z.4:

Diese Neufassung wird durch die im Artikel I Z.1 vorgesehene Abänderung des § 1 Abs.1 lit.d des nö. Karenzurlaubsgesetzes nötig.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung trifft die erforderliche Übergangsregelung für jene Fälle, in denen das Karenzurlaubsgeld eingestellt wurde, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes aufgelöst hat. Die Novelle wirkt sich daher auf Grund der Bestimmung des Artikels III ebenfalls auf alle Dienstnehmerinnen aus, die sich im Jahre 1962 in einem Mutterschaftskarenzurlaub befanden, gleichgültig, ob sie diesen vor oder nach dem 1. Jänner 1962 angetreten haben. Diese Regelung entspricht vollinhaltlich dem Artikel II des BGBI.Nr.185/1962.

Zu Artikel III:

Das Inkrafttreten ist mit Artikel IV des BGBI.Nr.17/1962 und Artikel III Abs.1 des BGBI.Nr.185/1962 abgestimmt.